



Abend:

Zeitung.

154.

Mittwoch, am 29. Juni 1842.

Dresden und Leipzig, in Kommission der Arnoldischen Buchhandlung.

Gedruckt in der Buchdruckerei des Verlags-Comptoirs in Grimma.

Verantw. Redakteur: K. G. Th. Winkler (Th. Hell).

Skizzen über Ostfriesland.

(Fortsetzung.)

Die Domainen existiren erst seit Luther's Reformation. Damals gab es 42 Männer- und Frauensklöster in Ostfriesland, welche mit der Reformation Luther's auch reformirt wurden, und zwar von dem Landesherrn und den Ständen, mit der Bestimmung, daß solche die Regierung verwalten und benutzen, dafür aber die sämtlichen Regierungskosten tragen sollte. So blieb es fast hundert Jahre lang unter der Regierung der Könige von Preußen, als Fürsten von Ostfriesland, nur mit dem Unterschiede, daß die Stände jährlich ein Geschenk von 40,000 Thaler dem Könige darbrachten und zwar freiwillig als einen Ersatz für die Privatgüter der ausgestorbenen Fürstenfamilie, welche der weiblichen Descendenz als Allodium zufielen. Die 40,000 Reichsthaler brachten die Gemeinden unter sich auf, darum kannte man bis 1806 keine Landessteuern, Giften und Gaben in Ostfriesland. Diese aus den Klöstern entstandenen Landes- oder Staatsgüter kann man nicht als ein welfisches Erbe, als fürstliches Familiengut betrachten, wogegen auch Ostfriesland in seinen Ständen ununterbrochen protestirt. Die Herrlichkeiten, als das große Landeigenthum, sind nicht mehr im alleinigen Besitz der Edeln, sondern auch der Gemeinden und Bauern. Von den Ostfriesen befindet sich nur noch eine einzige Familie in dem Genusse von Herrlichkeiten, nämlich die Grafen der Herrschaft Inn- und Knyphausen, welche, als sie im großen Kampfe der Häuptlinge aus ihrer Herrschaft ver-

trieben wurden, auf ihre Familiengüter an der Ems sich zurückzogen. Die Stadt Emden besitzt die Herrlichkeiten 1) Groborsum, 2) Kleinborsum, 3) Wolthusen, 4) Upphusen, 5) Oldersum. So ist's verhältnißmäßig mit den übrigen, welche durch Kauf in die Hände der Gemeinden und Bauern gekommen sind. Die Herrlichkeit als solche ist eine Form ohne Materie, denn die 5, 10, 14 Höfe sind wie Höfe der Bauern beschaffen und werden auf gleiche Weise bewirthschaftet, bilden also die Wesenheit. Hinsichtlich der Landwirthschaft haben die Herrlichkeiten keinen Werth, denn Vorrechte oder Privilegien haben sie nicht.

Die alte Tribus, wie in Rom und vor 100 Jahren im Lande der Sassen und Friesen, besteht noch heute in Ostfriesland unverändert, wie sie uns Nithard als die tres ordines bezeichnet, welche heute die Namen, Plätze (Höfe), Heerde, Warste führen, und das große, mittlere und kleine Landeigenthum bezeichnen und begrenzen. So wie damals, dürfen auch noch heute diese Güter nicht zerrissen werden, sondern müssen als ein Ganzes bestehen bleiben. Die Erhaltung dieses ordo, um mit Nithard zu sprechen, ist das Leben und Gedeihen der Landwirthschaft. Die Ostfriesen sind aber auch so umsichtsvoll und erfahren, dieses echte Gewohnheitsrecht als eine Wohlthat zu erkennen, um es als Erbe der Väter heilig zu halten. Ich kenne kein Volk in Deutschland, welches so fest und unerschütterlich an dem alten Erbe hängt, als das friesische, nicht aus Vorurtheil oder Blindheit, nein, aus wohlerrogener Bedachtsamkeit.